

Alle Codices — die in Bruchstücken erhaltenen sind natürlich kein Beweis des Gegentheils — überliefern die *Institutio sanctimonialium* in stets gleichem Umfang, alle bis auf einen. Ganz willkürlich nämlich bricht die Handschrift der Bibliothek von Montpellier¹ im 27. Capitel der Regel ab, um sofort eine ins Einzelne gehende Tagesordnung für Nonnen anzufügen². Mag sie ihr Schreiber bereits in seiner Vorlage angetroffen oder aus freien Stücken hinzugesetzt haben, — niemals ist diese Zuthat ein Bestandtheil der Aachener Synodalbeschlüsse von 816 gewesen. Sie ist eine Umarbeitung des sog. *Memoriale Benedicti Anianensis*³, die dessen Bestimmungen in eine für Nonnen entsprechende Form kleidet, allerdings unter Hinzufügung einiger selbständiger oder einer unbekannten Quelle entlehnter Vorschriften. Auffallend bleibt, dass sie an drei Stellen mit Capiteln der vierten Recension von Chrodegangs Regel⁴ übereinstimmt, die ihrerseits wiederum, mittelbar oder unmittelbar, auf jenes *Memoriale* zurückgehen. Soll man für diese Abschnitte eine gemeinsame Vorlage vermuthen? So wahrscheinlich die Hypothese sein mag, einen Aufschluss über Alter und Herkunft unserer Aufzeichnung ergibt sie nicht. Aus der Entstehungszeit des *Memoriale Benedicti* folgern wir daher besser den *Terminus a quo* als aus derjenigen der *Regula Chrodegangi interpolata*, während andererseits das Alter der Handschrift (12. Jh.) den *Terminus ad quem* erschliessen lässt, ihr Inhalt aber' sie dem Metropolitansprengel von Sens zuweist. So eng ist die Anlehnung an das *Memoriale Benedicti*, dass sein Verbot jedweden Eigenthums wiederholt wird, obwohl die *Institutio sanctimonialium*, als deren Bestandtheil oder Ergänzung das *Elaborat* gelten will, den Kanonissen gerade die Fähigkeit zum Besitz von Eigengut zuerkannte. Wir haben es mit einer Privatarbeit zu thun, die kaum jemals in einem Kanonissenstifte als Richtschnur zur Anwendung gelangte, weit eher für ein Kloster von Benedictinerinnen passte, wie sich ja deutliche Hinweise auf die *Regula Benedicti* finden. Darum ist sie kein Anzeichen einer Reform des Lebens in

zu bezeichnen. R. Zirngibl, Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen in Obermünster (Regensburg 1787), 12 lässt für Obermünster die Frage offen. 1) n. 85; vgl. N. A. XXVI, 18. Sie enthält ausserdem das Schreiben Ludwigs an Magnus von Sens. 2) Vgl. den Abdruck in Anhang III. 3) Holsten, *Codex regularum* II, ed. Brockie, 66. — Vgl. Traube, *Textgeschichte der Regula s. Benedicti* 126. 4) Vgl. Anhang I.